

Lebenshilfe Hattingen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe Hattingen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hattingen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Die Lebenshilfe Hattingen e. V. ist ein Zusammenschluss von Personen, in dem Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstige Angehörige, Betreuer nach dem Betreuungsgesetz sowie Fachleute und Freunde organisiert sind.
2. Der Verein Lebenshilfe Hattingen e. V. tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung sowie ihrer Angehörigen ein. Er begleitet Menschen mit einer geistigen Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft. Mit seinen Leistungen unterstützt er Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen.
3. Der Verein stellt sich die Aufgabe, insbesondere alle Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, den Menschen mit geistiger Behinderung Betreuungs- und Freizeitangebote bereitzustellen, die ihnen gerecht werden. Im Zusammenhang damit sollen Erholungsmaßnahmen gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Angehörigen und betreuenden Personen von Menschen mit geistiger Behinderung beraten und unterstützt werden.
4. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Gruppen von Menschen ohne Behinderung, um somit Inklusion zu fördern. Der Verein will mit geeigneten Mitteln ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung erreichen und somit die Inklusion vorantreiben.
5. Die Lebenshilfe Hattingen e. V. ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., des AWO-Unterbezirks Ennepe-Ruhr und des Bezirks westliches Westfalen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Lebenshilfe Hattingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Lebenshilfe Hattingen e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) die Mitgliederbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - deren Eltern und Betreuern
 - natürlichen Personen (Angehörige, Freunde, Förderer usw.)
 - juristischen Personen (Vereine, Verbände, Firmen usw.)
2. Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen.
3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
4. Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein durch
 - Austritt
 - Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen
 - durch den Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
5. Ein Ausschluss (Beendigung der Mitgliedschaft) kann auch getätigt werden, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren ohne Angabe von Gründen kein Beitrag gezahlt worden ist.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden - bei vereinsschädigendem Verhalten, - aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes eines Jahres
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters, eines Protokollführers, mehrerer Stimmeneinsammler und Stimmenauszähler
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Festsetzung und Änderung der Satzung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - i) Wahl von Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Alle Mitgliederversammlungen sind jeweils unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dieser muss die vorgelegten Anträge allen Mitgliedern schriftlich zuleiten.
5. Dringlichkeitsanträge bei der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn vorher über die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit abgestimmt wurde.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung kann nicht erfolgen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
10. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Schriftführer
 - dem / der Kassenwart
2. Der Vorstand kann Mitglieder oder Fachleute für besondere Aufgaben kooptieren und Bevollmächtigte einsetzen.
3. Die Mitgliedschaft eines bei der Lebenshilfe Hattingen e.V. angestellten Vereinsmitgliedes, seines Ehegatten oder Partners und Verwandter in gerader Linie im Vorstand ist ausgeschlossen.
4. Aufgabe des Vorstandes ist es, die laufenden Geschäfte zu führen und die Lebenshilfe Hattingen e. V. nach innen und außen im Sinne der Satzung zu vertreten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen von ihm umgesetzt werden. Die genauen Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Einzelnen:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Abwicklung der laufenden Verwaltung
 - Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung
 - Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation
 - Aufgaben des Controllings, Personal- und Qualitätsmanagement
 - Der Geschäftsführer hat die Zustimmung des Wirtschaftsrates bei allen außergewöhnlichen finanziellen Investitionen einzuholen.

Die Aufsicht und Weisungsbefugnis obliegen dem Vorstandsvorsitzenden.

5. Der Vorstand bildet einen Wirtschaftsrat zur Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins, bestehend aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart. Er trifft sich mindestens einmal im Vierteljahr.

Der Verein bedient sich zur Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten eines externen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder dem Geschäftsführer vertreten.

7. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung beschlossen werden. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ennepe-Ruhr, Bezirk Westliches Westfalen.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Hattingen e. V. am 06. Oktober 2020 beschlossen.